

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ZPV-GmbH

für den Geschäftsbereich Arbeitnehmerüberlassung (Stand 11/2012)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil aller gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen im Rahmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung zwischen ZPV als Verleiher und dem Kunden als Entleiher.
- (2) Durch Unterzeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags anerkennt der Kunde die Einbeziehung dieser Bedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden sind nicht Bestandteil dieser Vertragsbeziehungen.
- (3) Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformvereinbarung.

§ 2 Angebot und Vertragsschluß

Angebote von ZPV sind unverbindlich. Verträge sind für ZPV erst bei Vorlage einer vom Kunden unterzeichneten Vertragsurkunde verbindlich.

§ 3 Verschwiegenheit

ZPV und der Kunde sind einander zur Geheimhaltung über alle Geschäftsangelegenheiten des anderen sowie über die Einzelheiten dieses Vertrages verpflichtet.

§ 4 Auskunftspflicht des Kunden

- (1) Sofern die Vergütung oder die Arbeitsbedingungen des Leiharbeitnehmers auf Grund tarifvertraglicher Regelungen in Abhängigkeit von denen vergleichbarer Arbeitnehmer des Kunden erfolgen, ist der Kunde ZPV gegenüber auf Verlangen zur Mitteilung der erforderlichen Daten verpflichtet.
- (2) Die gemäß § 12 Abs. 1 AÜG vorgeschriebene Angabe der Daten nach Abs. 1 im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages erfolgt gegebenenfalls in einer gesonderten Anlage.

§ 5 Aufrechnung und Abtretung

- (1) Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber ZPV nur berechtigt, wenn die Gegenforderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (2) Der Kunde ist zur Abtretung von Rechten gegenüber ZPV nicht berechtigt.

§ 6 Rechtsverhältnis zwischen Kunde und Leiharbeitnehmer

- (1) Während der Dauer der Überlassung an den Kunden untersteht der Leiharbeitnehmer dessen Weisungen und der Kunde übernimmt die üblichen Fürsorgepflichten eines Arbeitgebers.
- (2) Der Kunde darf dem Leiharbeitnehmer nur solche Tätigkeiten zuweisen, die zum vertraglich vereinbarten Tätigkeitsfeld gehören.
- (3) Will der Kunde dem Leiharbeitnehmer ein anderes als das vertraglich vereinbarte Tätigkeitsfeld zuweisen, so ist der Abschluß eines neuen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages erforderlich.
- (4) Die Überlassung des Leiharbeitnehmers durch den Kunden an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 7 Weitere Vereinbarungen zum Arbeitsschutz

- (1) Die durch die Bereitstellung gemäß Ziffer 8, bzw. Untersuchung gemäß Ziffer 9 des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages entstehenden Kosten werden von der jeweiligen Partei getragen, durch die die Bereitstellung, bzw. die Veranlassung der Untersuchung erfolgt.
- (2) Erfolgt eine Untersuchung gemäß Ziffer 9 des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages auf Veranlassung des Kunden, hat dieser ZPV eine Kopie der Bescheinigung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Gemäß den Vorschriften des § 193 SGB VII ist der Kunde im Falle eines meldepflichtigen Arbeitsunfalls verpflichtet, eine Ausfertigung der Unfallanzeige an die für sein Unternehmen zuständige BG und darüber hinaus an die für ZPV zuständige Verwaltungs-BG zu senden.
- (4) Aus Gründen des Arbeitsschutzes gewährt der Kunde ZPV jederzeit freien Zutritt zum jeweiligen Arbeitsplatz des Leiharbeitnehmers.

§ 8 Zurückweisung und Austausch des Leiharbeitnehmers

- (1) Ist der Kunde mit den Leistungen des Leiharbeitnehmers nicht zufrieden, kann er ihn innerhalb der ersten vier Arbeitsstunden der Überlassung zurückweisen.
- (2) Nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist kann der Kunde den Leiharbeitnehmer
 - a) nur mit einer Frist von drei Arbeitstagen zurückweisen, wenn ein sachlicher Grund vorliegt, der einen Arbeitgeber nach den Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes zu einer personen- oder verhaltensbedingten ordentlichen Kündigung berechtigen würde.
 - b) mit sofortiger Wirkung nur zurückweisen, wenn ein sachlicher Grund vorliegt, der einen Arbeitgeber nach den gesetzlichen Bestimmungen zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen würde.
- (3) Zurückweisungen müssen in jedem Fall schriftlich oder in elektronischer Form und unter Angabe der Gründe gegenüber ZPV erfolgen.
- (4) ZPV ist bemüht und berechtigt, im Falle einer Zurückweisung eines Leiharbeitnehmers diesen zu ansonsten unveränderten Vertragsbedingungen durch einen anderen zu ersetzen.

§ 9 Zeitzachweise, Rechnungslegung und Zahlung

- (1) Am Ende einer Kalenderwoche sowie zum Ende eines Kalendermonats ist der Kunde verpflichtet, die ihm vorgelegten Zeitzachweise zu überprüfen und ihre Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt jeweils nach Ablauf einer Kalenderwoche sowie zum Ende eines Kalendermonats.
- (3) Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zahlbar.
- (4) Leiharbeitnehmer sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen befugt.

§ 10 Haftung, Freistellung und Schadenersatz-/Erstattungsansprüche

- (1) ZPV haftet nicht für Schäden, die der Leiharbeitnehmer verursacht, es sei denn, ZPV kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, ZPV von allen Ansprüchen Dritter für Schäden, die der Leiharbeitnehmer verursacht, freizustellen.
- (3) Sollten die als Bestandteil zum Arbeitnehmerüberlassungsvertrag geltenden Angaben im

Rahmen der "Erklärung des Kunden" nicht zutreffen, unvollständig oder fehlerhaft sein oder teilt der Kunde ZPV Änderungen unvollständig, fehlerhaft oder nicht unverzüglich mit und ist ZPV aus diesem Grunde zur nachträglichen Zahlung von Branchenzuschlägen oder sonstigen Leistungen an Leiharbeitnehmer oder Dritte verpflichtet, ist der Kunde zum Ersatz sämtlicher ZPV hierdurch entstehender Schäden verpflichtet. ZPV beruft sich in diesem Fall gegenüber seinem Personal nicht auf Ausschlussfristen und unterliegt insoweit nicht der Pflicht zur Schadensminderung. Als ersetzender Schaden gilt das 1,6-fache der Summe der vom Verwender zu zahlenden Bruttobeträge. Es steht dem Kunden frei, nachzuweisen, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist.

- (4) Absatz 3 gilt im Falle einer nicht zutreffenden oder fehlerhaften Erklärung im Rahmen der Ziffer 11 des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages entsprechend.

§ 11 Preisanpassungsklausel

- (1) Im Falle einer für ZPV bindenden zukünftigen oder rückwirkenden Entgelterhöhung für Leiharbeitnehmer auf Grund entsprechender tarifvertraglicher Regelungen, der Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder sonstiger zwingender Vorschriften erhöht sich die vereinbarte Vergütung um einen Prozentsatz, der dem 0,75-fachen der prozentualen Entgelttarifierhöhung entspricht. Entsprechendes gilt im Falle einer Erhöhung der tariflichen Zuschläge.
- (2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung bei Verminderung der Entgelttarife oder Zuschläge.
- (3) Auf Anforderung erhält der Kunde Einblick in den die Änderung veranlassenden Tarifvertrag.
- (4) Hiervon unbeschadet sind die Vertragspartner im Falle von tarifvertraglichen Änderungen zur Kündigung gemäß § 15 berechtigt.

§ 12 Rechte im Falle des Zahlungsverzuges

- (1) Im Falle des Zahlungsverzuges ist ZPV berechtigt, für jede Zahlungserinnerung eine Mahnung eine Bearbeitungspauschale von EUR 5,00 zu erheben. Darüber hinaus ist der Kunde zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verpflichtet.
- (2) Im Falle des Zahlungsverzuges ist ZPV außerdem berechtigt, dem Kunden überlassene Leiharbeitnehmer nach gesonderter Ankündigung einseitig abzuziehen. In diesem Fall behält ZPV gleichwohl den Anspruch auf die Überlassungsvergütung. Danach ist ZPV zur fristlosen Kündigung sämtlicher Überlassungsverträge mit dem Kunden berechtigt. In diesem Fall behält ZPV gleichwohl den Anspruch auf die Überlassungsvergütung bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist. ZPV muß sich jedoch das entgegen halten lassen, was durch anderweitige Überlassung dieses Leiharbeitnehmers erwirtschaftet wurde oder hätte erwirtschaftet werden können.

§ 13 Ausfall des Leiharbeitnehmers und Annahmeverzug

- (1) Kommt es zu einem Ausfall des Leiharbeitnehmers aus Gründen, die ZPV nicht zu vertreten hat, sind die Parteien verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich zu unterrichten. Für den Zeitraum des Ausfalls wird ZPV von der Überlassungsverpflichtung und der Kunde von der Zahlung der Überlassungsvergütung frei.
- (2) Wird die vereinbarte Arbeitszeit des Leiharbeitnehmers vom Kunden nicht oder nur teilweise abgenommen, behält ZPV gleichwohl einen Anspruch auf Vergütung der nicht abgenommenen Arbeitszeit. Unterschreitungen, die innerhalb desselben Kalendermonats durch entsprechende Mehrarbeit ausgeglichen werden, sind hiervon ausgenommen. § 12 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 14 Vermittlungshonorar im Falle des Abschlusses eines Arbeitsvertrags zwischen Kunde und Arbeitnehmer

- (1) Sofern der Kunde mit einem von ZPV zuvor an ihn überlassenen oder zum Zwecke der Überlassung angebotenen Leiharbeitnehmer bereits vor Beginn der Überlassung, während der Dauer der Überlassung oder innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Überlassung einen Arbeitsvertrag schließt, gilt der Mitarbeiter als von ZPV vermittelt. Satz 1 gilt auch, wenn die Übernahme durch ein mit dem Kunden rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen erfolgt und der Kontakt zwischen dem Arbeitnehmer und dem übernehmenden Unternehmen aufgrund des Überlassungsprozesses entstanden ist.
- (2) Bei einer Übernahme im Sinne von Abs. 1 erhält ZPV gegenüber dem Kunden einen Anspruch auf ein Vermittlungshonorar. Dieses beträgt das 100fache des vereinbarten Stundenverrechnungssatzes (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) und reduziert sich um jeden vollen Monat einer vorangegangenen Überlassung des betreffenden Leiharbeitnehmers um ein Sechstel.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich gegenüber ZPV zur unverzüglichen Mitteilung, sofern ein Arbeitsvertrag im Sinne von Abs. 1 geschlossen wird.

§ 15 Kündigung

- (1) Ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ohne vereinbartes Enddatum kann innerhalb
 - a) der ersten beiden Wochen mit einer Frist drei Werktagen
 - b) von Beginn der dritten Woche bis zum Ende des dritten Monats mit einer Frist von einer Woche
 - c) von Beginn des vierten Monats mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Ende einer Kalenderwoche gekündigt werden.
- (2) Ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit vereinbartem Enddatum kann mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Insbesondere die Regelungen der §§ 1, 3, 5, 10, 12 Abs. 1, 14, 16 und 17 gelten auch nach Beendigung der Überlassung fort.
- (5) Die Kündigung bedarf zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der elektronischen Form. Eine mündliche Kündigung ist nur wirksam, sofern sie während der Kündigungsfrist in schriftlicher oder elektronischer Form bestätigt wird.
- (6) Eine gegenüber dem Leiharbeitnehmer ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien ist am Geschäftssitz von ZPV.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam sein, bleiben sie im Übrigen wirksam. Eine unwirksame Klausel ist durch eine rechtlich zulässige Klausel zu ersetzen, die ihr am nächsten kommt.